Beglaubigte Abschrift
9 T 332/17
803 XIV (B) 4/16
Amtsgericht Dortmund

Erlassen durch Übergabe an
die Geschäftsstelle
am 10.07.2018

Brackelmann
Justizobersekretärin
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle

Landgericht Dortmund

Beschluss

In der Abschiebehaftsache

betreffend
Herrn [redacted], geboren am [redacted] in [redacted]
[redacted] Staatsangehöriger,
zuletzt wohnhaft: Stöckerbusch 1, 33142 Büren

- Betroffener -

Beteiligte am Beschwerdeverfahren:

1. der vorgenannte Betroffene,

   Verfahrensbevollmächtigte: Rechtsanwältin Kathrin Niedenthal, Marktstr. 2-4,, 33602 Bielefeld

2. Stadt Dortmund, Zentrale Ausländerbehörde, Rechtsangelegenheiten, vertreten durch den Oberbürgermeister, 44122 Dortmund,

hat die 9. Zivilkammer des Landgerichts Dortmund auf die Beschwerde des Beteiligten zu 1.) vom 06.06.2017 gegen den Beschluss des Amtsgerichts Dortmund vom 30.05.2017 durch die Richterin am Landgericht Jansen als Einzelrichterin beschlossen:

Der Beschluss des Amtsgerichts Recklinghausen vom 30.05.2017 wird im Kostenpunkt und insoweit aufgehoben, als er den Zeitraum ab dem 30.05.2016 betrifft.

Es wird festgestellt, dass die Haftanordnung des Amtsgerichts Dortmund vom 12.04.2016 den Betroffenen im Zeitraum vom 30.05.2016 bis zum 07.06.2016 in seinen Rechten verletzt hat.

Die zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Auslagen des Betroffenen werden der Stadt Dortmund für die erste und zweite Instanz zu jeweils 1/8 auferlegt. Im Übrigen findet eine Auslagenerstattung nicht statt. Gerichtskosten werden nicht erhoben.

Der Gegenstandswert des Beschwerdeverfahrens wird auf 5.000,- € festgesetzt.

Gründe:

I.

Der Beteiligte zu 1.) reiste nach eigenen Angaben am 22.08.2014 in die Bundesrepublik Deutschland ein und stellte am 03.09.2014 einen Asylantrag. Mit Bescheid des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge wurde der Asylantrag als unzulässig abgelehnt und die Überstellung des Betroffenen im Wege des Dublin-Verfahrens nach Italien angeordnet vor dem Hintergrund, dass der Betroffene bereits zuvor in Italien angetroffen worden war. Eine angekündigte Abschiebung am 18.03.2015 scheiterte, da der Betroffene vorher untergetaucht war. Eine für den 28.05.2015 vorgesehene, nicht angekündigte Abschiebung scheiterte, da der Betroffene sich nicht in der Unterkunft aufgehalten hatte. Erst am 22.03.2016 wurde man des Betroffenen habhaft, so dass am 22.03.2016 die Abschiebung durchgeführt werden konnte. Dabei randalierte der Betroffene während des Transports zum Flughafen trotz Fesselung im Fahrzeug und versuchte, dieses zu beschädigen und sich selbst zu verletzen, so dass Polizeikräfte zur Unterstützung herbeigerufen werden mussten.

Am 12.04.2016 sprach der Betroffene bei der Erstaufnahmeeinrichtung des Landes NRW in Dortmund vor, um sich als Asylfolgeantragsteller zu melden. Nach Verständigung der Polizei wurde der Betroffene wegen des Verdachts der illegalen Einreise in Polizeigewahrsam genommen.

Mit auf den 08.10.2015 datierten, am 12.04.2016 per Fax eingereichten Antrag beantragte die Beteiligte zu 2) die Anordnung von Sicherungshaft betreffend den Beteiligten zu 1) bis zum 07.06.2016 zur Sicherung der beabsichtigten Abschiebung nach Italien. Zur Begründung des Haftantrags wird auf Bl. 1 ff. der Akten verwiesen.

Der Betroffene wurde unter dem 12.04.2016 persönlich durch das Amtsgericht angehört. Wegen der Einzelheiten der Anhörung wird auf das Anhörungsprotokoll vom 12.04.2016 (Bl. 17 der Akten) verwiesen.

Mit Beschluss vom 12.04.2016 ordnete das Amtsgericht Sicherungshaft gegen den Betroffenen bis zum 07. Juni 2016 an. Wegen der Einzelheiten des Beschlusses wird auf Blatt 18 f. der Akten verwiesen.

Unter dem 24.05.2016 hat der Betroffene beantragt, die Haftanordnung aufzuheben sowie im Falle der Haftentlassung festzustellen, dass der Haftbeschluss ihn in seinen Rechten verletzt hat.

Zur Begründung hat der Betroffene ausgeführt, der Haftantrag sei unzulässig. Zunächst trage der Haftantrag das Datum vom 08.10.2015. Die Angaben dürften daher verbraucht sein. Ferner werde als Haftgrund § 62 II 2 AufenthG genannt. Die Ausreisepflicht des Betroffenen sei nicht dargetan. Es fehle an der Darlegung einer Abschiebungsandrohung und deren Aushändigung. Auch fehle es an der Darlegung der Durchführbarkeit der Abschiebung. Der Verweis auf einen Sammelcharter, mit dem der Betroffene mitgenommen werden könne, sei nicht ausreichend, zumal im Folgenden erwähnt werde, dass eine Vorlaufzeit von 8 Wochen benötigt werde. Es erschließe sich nicht, warum die Haftdauer nicht von vornherein bis zu dem offenbar bekannten Flugtermin habe beschränkt werden können. Dem Haftantrag sei nicht zu entnehmen, dass die Beteiligte zu 2) mildere Mittel geprüft habe.
Das Amtsgericht habe im Rahmen der Amtsermittlung zu prüfen, ob der Beschleunigungsgrundsatz eingehalten sei. Hierzu habe es der Anforderung eines Berichts der Behörde bedurft. Auch habe sich das Amtsgericht nicht vergewissert, ob die Kommunikation zwischen Dolmetscher und Betroffenem im Rahmen der persönlichen Anhörung möglich gewesen sei. Ferner habe das Amtsgericht keine eigene Prognose dazu getroffen, dass die Abschiebung innerhalb der angeordneten Haftzeit auch möglich war. Auch das Amtsgericht habe fehlerhaft nicht geprüft, ob

mildere Mittel ausreichend gewesen wären. Zudem müssten Häftlinge, die nach der Dublin-III-VO abzuschieben seien, räumlich getrennt von solchen untergebracht werden, die in Drittstaaten abzuschieben seien. Dem werde in der Unterbringungseinrichtung für Ausreisepflichtige keine Folge geleistet. Die Haftgründe des § 62 III AufenthG lägen nicht vor. Es sei eine Überstellung nach der Dublin-III- VO vorgenommen worden. In solchen Fällen könne nicht auf die Haftgründe des § 62 III AufenthG abgestellte werden. Lediglich hilfsweise macht der Betroffene geltend, auch die angenommenen Haftgründe des § 62 III 1 Nr. 1 und Nr. 5 AufenthG lägen nicht vor. Zudem sei das erforderliche Einvernehmen der Staatsanwaltschaft nicht eingeholt worden.

Nachdem das Amtsgericht den Haftaufhebungsantrag zunächst als Beschwerde ausgelegt und als solche der Kammer zur Entscheidung vorgelegt hat, hat die Kammer mit Beschluss vom 21.03.2017 die Vorlageverfügung des Amtsgerichts vom 07.07.2016 aufgehoben und die Sache an das Amtsgericht mit der Begründung zurückgegeben, dass keine Beschwerde vorliege, sondern ein Haftaufhebungsantrag gestellt sei.

Die Beteiligte zu 2) ist zu dem Haftaufhebungsantrag schriftlich angehört worden. Sie trägt hierzu vor, ein Ermittlungsverfahren sei nicht bekannt gewesen. Der Haftantrag sei entgegen der Datierung am 12.04.2016 verfasst worden. Versehentlich sei auch § 62 II AufenthG zitiert worden. Im weiteren Verlauf sei die Rechtsgrundlage richtig zitiert. Die Abschiebungsandrohung sei dem Betroffenen am 12.04.2016 ausgehändigt worden. Ausweislich des Empfangsbekenntnisses habe er die Unterschrift hierzu verweigert. Die Durchführbarkeit der erneuten Überstellung nach Italien habe nicht in Frage gestanden, da erst wenige Wochen zuvor eine erste Überstellung nach Italien stattgefunden hatte. Überstellungen nach der Dublin-III-VO nach Italien seien kurzfristig möglich. Die lange Vorlaufzeit gehe allein auf das Verhalten des Betroffenen zurück, die eine Sicherheitsbegleitung erforderlich gemacht habe. Mildere Mittel seien nicht gegeben. Einer ausdrücklichen Stellungnahme hierzu habe es nicht bedurft. Dass die Unterbringungseinrichtung in Büren für Häftlinge, die nach der Dublin-III-VO abzuschieben seien, ungeeignet sei, sei nicht bekannt.

Unter dem 07.06.2016 ist der Betroffene zum Zwecke der Abschiebung aus der Haft entlassen worden.

Mit Beschluss vom 30.05.2017 hat das Amtsgericht festgestellt, dass der Haftaufhebungsantrag vom 24.05.2016 erledigt ist. Zugleich hat es den Feststellungsantrag des Betroffenen betreffend die Rechtswidrigkeit der Haft zurückgewiesen. Wegen der Einzelheiten des Beschlusses wird auf Bl. 77 ff der Akten verwiesen.

Hiergegen richtet sich die Beschwerde des Betroffenen vom 06.06.2017, zu deren Begründung er auf sein erstinstanzliches Vorbringen verweist.

Das Amtsgericht hat der Beschwerde nicht abgeholfen und sie der Kammer mit Beschluss vom 08.06.2017 zur Entscheidung vorgelegt.

II.

Die Beschwerde ist zulässig. Sie ist form- und fristgerecht eingelegt worden. Sie ist auch statthaft. Der Betroffene ist formell beschwert, da sein erstinstanzlich gestellter Feststellungsantrag durch die angefochtene Entscheidung zurückgewiesen worden ist. Die Beschwerde ist auch teilweise begründet. Die Haftanordnung hat den Betroffenen im Zeitraum 30.05.2016 bis 07.06.2016 in seinen Rechten verletzt.
Im Einzelnen:

1.

Der erstinstanzlich gestellte Antrag auf Feststellung, dass die angeordnete Haft den Betroffenen in seinen Rechten verletzt hat, war teilweise zulässig und begründet.

Entgegen den Ausführungen des Amtsgerichts bestehen gegen die Zulässigkeit des Feststellungsantrags keine Bedenken, soweit er sich gegen die Haftanordnung ab dem 30.05.2016 richtet.
Ein Antrag auf Feststellung der Rechtswidrigkeit eines Haftanordnungsbeschlusses kann entgegen dem insoweit zu engen Wortlaut des § 62 Abs. 1 FamFG nicht nur im Rahmen eines Beschwerdeverfahrens gestellt werden. Wenn der Betroffene gemäß § 426 Abs. 2 S. 1 FamFG die Aufhebung der Haftanordnung beantragt und sich dieser Antrag nachträglich durch die Entlassung aus der Haft erledigt, besteht die Möglichkeit, die Rechtswidrigkeit der Haftanordnung bereits vor dem Amtsgericht feststellen zu lassen (BGH V ZB 3/15; BGH V ZB 115/12). Die formelle Rechtskraft der Haftanordnung hat allerdings zur Folge, dass die Rechtswidrigkeit in dem

Haftaufhebungsverfahren erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Haftaufhebungsantrags bei Gericht festgestellt werden kann (BGH V ZB 115/12). Ist gegen den Beschluss, mit dem die Haft angeordnet worden ist, - wie vorliegend - kein Rechtsmittel eingelegt worden oder ist ein solches Rechtsmittel erfolglos geblieben, kann die Rechtswidrigkeit erst ab dem Zeitpunkt des Eingangs des Haftaufhebungsantrags bei Gericht festgestellt werden (BGH V ZB 3/15). Ein auf den vorangegangenen Haftzeitraum bezogener Feststellungsantrag ist dann unzulässig (BGH V ZB 3/15).

Nach den vorstehend dargestellten Grundsätzen erweist sich der erstinstanzlich gestellte, jedoch erst unter dem 30.05.2016 bei dem Amtsgericht eingegangenen Feststellungsantrag als unzulässig, soweit die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Haftanordnung für den Zeitraum vom 12.04.2016 bis zur Antragstellung begehrt wird. Die Haftanordnung vom 12.04.2016 ist seitens des Betroffenen nicht angefochten worden. Der Beschluss ist mithin formell rechtskräftig geworden. Die formelle Rechtskraft des Beschlusses vom 12.04.2016 kann mit dem am 30. Mai 2016 eingegangenen Feststellungsantrag nicht durchbrochen werden. Mithin ist der Antrag, soweit er sich auf den Zeitraum vom 12.04.2016 bis zum 29.05.2016 bezieht, unzulässig. Für die darauf folgende Zeit ab dem 30.05.2016 bis zu der Entlassung des Betroffenen am 07.06.2016 ist er hingegen zulässig.

2.

Soweit der Feststellungsantrag zulässig ist, ist er auch begründet. Es fehlt an einem zulässigen Haftantrag.

Das Vorliegen eines zulässigen Haftantrags ist eine in jeder Lage des Verfahrens von Amts wegen zu prüfende Verfahrensvoraussetzung. Zulässig ist der Haftantrag der beteiligten Behörde nur, wenn er den gesetzlichen Anforderungen an die Begründung entspricht. Erforderlich sind Darlegungen zu der zweifelsfreien Ausreisepflicht, zu den Abschiebungsvoraussetzungen, zu der Erforderlichkeit der Haft, zu der Durchführbarkeit der Abschiebung und zu der notwendigen Haftdauer (§ 417 Abs. 2 Satz 2 Nr. 3 bis 5 FamFG). Zwar dürfen die Ausführungen zur Begründung des Haftantrags knapp gehalten sein, sie müssen aber die für die richterliche Prüfung des Falls wesentlichen Punkte ansprechen (st. Rspr., vgl. Senat, Beschluss vom 18.12.2014, V ZB 192/13, juris Rn. 6 mwN; BGH V ZB 26/15 Beschluss vom 20.10.2016). Zweck des Begründungserfordernisses ist es, den Richter und den Betroffenen durch die Angaben der Behörde in die Lage zu versetzen, die

Rechtmäßigkeit des Haftantrags zu prüfen. Ob die Angaben in dem Haftantrag der beteiligten Behörde sachlich richtig sind oder eine tragfähige Grundlage für die beantragte Haft bieten, ist dagegen keine Frage der Zulässigkeit, sondern der Begründetheit des Haftantrags (BGH NVwZ 2017,733; BGH FGPrax 2016,231). Die beteiligte Behörde genügt den Anforderungen des § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 3 FamFG, wenn sie darlegt, weshalb sie die beantragte Sicherungshaft für erforderlich hält. Sie muss nicht zusätzlich erläutern, dass und aus welchen Gründen ein milderes Mittel, mit dem der Zweck der beantragten Haft in ebenso ausreichender Weise erreicht werden kann, nicht zur Verfügung steht (BGH FGPrax 2017,185). In dem Haftantrag muss die Durchführbarkeit der Abschiebung mit konkretem Bezug auf das Land, in das der Betroffene abgeschoben werden soll, dargelegt werden. Anzugeben ist dazu, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das betreffende Land üblicherweise möglich sind, von welchen Voraussetzungen dies abhängt und ob diese im konkreten Fall vorliegen (BGH InfAuslR 2013,157; BGH AuAS 2013,20; BGH Beschluss vom 10. Mai 2012 – V ZB 246/11 –).

Bei einer beabsichtigten Zurückschiebung nach der Dublin-III-Verordnung muss vorgetragen werden, in welches Land und in welchem in der Dublin-III-VO vorgesehenen Verfahren die Zurückschiebung erfolgen soll. Diese Angaben sind nicht deshalb entbehrlich, weil bei Rückübernahmen nach der Dublin- III- VO grundsätzlich davon auszugehen ist, dass die Zurückschiebung in einen Mitgliedstaat innerhalb von drei Monaten seit der Haftanordnung erfolgen kann. Denn das gilt nur, wenn festgestellt ist, dass der Mitgliedstaat zur Übernahme verpflichtet ist. Es sind konkrete Angaben zum Ablauf des Verfahrens und eine Darstellung erforderlich, in welchem Zeitraum die einzelnen Schritte unter normalen Bedingungen durchlaufen werden können (Keidel-Budde, FamFG, 19. Aufl., § 417 Randnummer 24).
Das Vorliegen einer Abschiebungsandrohung gehört zu den von der Behörde im Haftantrag nach § 417 Abs. 2 S. 2 Nr. 5 FamFG darzulegenden Vollstreckungsvoraussetzungen. Der Haftantrag muss daher entweder Ausführungen zu einer Abschiebungsandrohung enthalten oder dazu, dass es einer solchen ausnahmsweise nicht bedurfte. Fehlt es daran, liegt ein Verstoß gegen den gesetzlichen Begründungszwang vor, der zur Unzulässigkeit des Haftantrags führt (BGH InfAuslR 2016,432; BGH InfAuslR 2014,99; BGH Beschluss vom 16. Mai 2013 – V ZB 11/13 –). Zu den in dem Haftantrag darzulegenden Abschiebungsvoraussetzungen gehört das notwendige Einvernehmen der Staatsanwaltschaft. Ergibt sich aus dem Haftantrag oder den ihm beigefügten

Unterlagen, dass gegen den Betroffenen ein strafrechtliches Ermittlungsverfahren anhängig ist, muss der Antrag daher Angaben zu dem Vorliegen des Einvernehmens der Staatsanwaltschaft enthalten (BGH FGPrax 2013,130; BGH NJW 2012,2448; BGH Beschluss vom 13. Oktober 2011 – V ZB 126/11 –).

Gemessen an den vorstehend dargestellten Grundsätzen liegt kein zulässiger Haftantrag vor.

Es fehlt bereits an Angaben dazu, ob und innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen in das Zielland üblicherweise möglich sind, von welchen Voraussetzungen dies abhängt und ob diese im konkreten Fall vorliegen. Auch wenn der Betroffene nur wenige Wochen zuvor bereits nach Italien überstellt worden war, hätte es hier nähere Angaben dazu bedurft, dass Italien als Zielstaat weiterhin aufnahmebereit war. Auch hätte es weiterer Angaben dazu bedurft, innerhalb welchen Zeitraums Abschiebungen nach Italien üblicherweise möglich sind, von welchen Voraussetzungen dies abhängt und ob diese im konkreten Fall vorlagen. Hierzu lässt der Haftantrag jedes Vorbringen vermissen. Die antragstellende Behörde hat sich vielmehr darauf beschränkt, mitzuteilen dass eine erneute Überstellung nach Italien einzuleiten sei. Konkrete Angaben zu dem einzuhaltenden Verfahren und dessen Dauer in Bezug auf Italien werden nicht ansatzweise getätigt. Hierzu genügt auch nicht der Hinweis auf die Mitteilung der Zentralen Stelle des Landes NRW für Flugabschiebungen in Bielefeld, wonach für „Solche Maßnahmen derzeit eine Vorlaufzeit von acht Wochen benötigt werde um das erforderliche Sicherheitspersonal bereitzustellen". Diese Angaben beziehen sich ersichtlich nicht auf das Zielland Italien, sondern auf die Frage, innerhalb welcher Zeit eine begleitete Abschiebung unter Einsatz von Sicherheitspersonal durchgeführt werden kann. Die weitere Angabe, dass in diesem Zeitraum die Organisation der Maßnahme unproblematisch möglich sei, ist eine Leerformel, die keinerlei konkrete Tatsachen, die Grundlage einer richterlichen Überprüfung sein könnten, enthält. Auch im Rahmen ihrer Stellungnahme vom 25.04.2017 hat die antragstellende Behörde ihr diesbezügliches Vorbringen nicht weiter konkretisiert. Vielmehr hat sie ausschließlich auf die nur wenige Wochen zuvor erfolgte Überstellung nach Italien verwiesen und diesbezüglich ausgeführt, dass vor diesem Hintergrund kein Zweifel bestanden habe, dass eine erneute Überstellung habe organisiert werden können. Dies genügt den oben dargestellten Anforderungen an die erforderliche Begründung des Haftantrags gemäß § 417 FamFG nicht.

Dieser Mangel des Haftantrags ist auch nicht durch Ermittlungen des Amtsgerichts geheilt worden. Das Amtsgericht hat die Angaben der Beteiligten zu 2) ohne weitere eigene Prüfung übernommen.

III.

Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 81 Abs. 1 S. 1, 83 Abs. 2, 84, 430 FamFG, die Wertfestsetzung auf § 36 Abs. 3 GNotKG.

Rechtsmittelbelehrung:

Gegen diese Entscheidung findet die Rechtsbeschwerde statt
Die Rechtsbeschwerde kann nur darauf gestützt werden, dass die angefochtene Entscheidung auf einer Verletzung des Rechts beruht. Das Recht ist verletzt, wenn eine Rechtsnorm nicht oder nicht richtig angewendet worden ist.
Die Rechtsbeschwerde ist binnen einer Frist von einem Monat nach der schriftlichen Bekanntgabe des Beschlusses durch Einreichen einer Beschwerdeschrift bei dem Rechtsbeschwerdegericht einzulegen. Rechtsbeschwerdegericht ist der Bundesgerichtshof, Herrenstraße 45 a, 76133 Karlsruhe. Die Einlegung der Rechtsbeschwerde muss durch einen dort zugelassenen Rechtsanwalt erfolgen.
Die Rechtsbeschwerdeschrift muss enthalten:

1. die Bezeichnung des Beschlusses, gegen den die Rechtsbeschwerde gerichtet wird, und
2. die Erklärung, dass gegen diesen Beschluss Rechtsbeschwerde eingelegt wird.

Die Rechtsbeschwerdeschrift ist zu unterschreiben. Mit der Rechtsbeschwerdeschrift soll eine Ausfertigung oder beglaubigte Abschrift des angefochtenen Beschlusses vorgelegt werden.
Die Rechtsbeschwerde ist, sofern die Beschwerdeschrift selbst keine Begründung enthält, binnen einer Frist von einem Monat zu begründen. Die Begründung muss enthalten:

1. die Erklärung, inwieweit der Beschluss angefochten und dessen Aufhebung beantragt wird (Rechtsbeschwerdeanträge);
2. die Angabe der Rechtsbeschwerdegründe und zwar,
   a) die bestimmte Bezeichnung der Umstände, aus denen sich die Rechtsverletzung ergibt;
   b) soweit die Rechtsbeschwerde darauf gestützt wird, dass das Gesetz in Bezug auf das Verfahren verletzt ist, die Bezeichnung der Tatsachen, die den Mangel ergeben.

Jansen

Beglaubigt

Brackelmann
Justizobersekretärin